

Magazin für sicheres & gesundes Arbeiten

Einsatz von Gitterrosten  
Liegen Sie richtig?

Metallbe- und -verarbeitung  
Kühlschmierstoffe sicher anwenden

Wegeunterbrechung  
Urteil zum Versicherungsschutz

## Schwerpunktthema Lärm





Christian Heck  
Hauptgeschäftsführer

# EDITORIAL

## Lärm im Fokus

Der Nachbar startet mit seinem Motorrad ins Blaue und Sie erschrecken sich wegen des Motorenlärms? Ihr Kind übt auf seinem neuen Instrument und die wiederholte Tonfolge zerrt an Ihren Nerven? Was für den einen ein wohliger Klang ist, ist für den anderen Lärm. Nicht nur, aber besonders am Arbeitsplatz muss etwas dagegen unternommen werden, denn Lärm kann nicht nur das Gehör schädigen, sondern auch Stress hervorrufen und dadurch die Gesundheit beeinträchtigen. Deswegen widmen wir den Schwerpunktartikel in dieser Ausgabe dem Thema Lärm.

Außerdem im Heft: Wir stellen Ihnen die neue DGUV Information „Qualifizierungen für Arbeiten an Hochvoltaikanlagen“ und die neue Branchenlösung „Asbest beim Bauen im Bestand“ vor. Beide Publikationen bieten fundierte Informationen und Handlungshilfen für sichere und gesunde Arbeit. Werfen Sie mit uns zudem einen Blick „zurück in die Zukunft“: Auf zwei BGHM-Innovationstagen im Jahr 2021 präsentierten Fachleute der BGHM aktuelle Entwicklungen aus Wissenschaft und Praxis, die für die Holz- und Metallbranche in den kommenden Jahren von besonderer Bedeutung sein werden. Unser Messekalender 2022 bietet Ihnen darüber hinaus eine Vorschau auf das laufende Jahr – ich hoffe sehr, dass Corona es zulässt, dass Sie auch hier in Austausch mit unseren Fachleuten treten können.

Mit all diesem Wissen und viel Schwung starten wir mit Ihnen in das neue Jahr!

## Impressum

**Herausgeberin:**  
Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)  
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz  
Verantwortlich: Christian Heck, Hauptgeschäftsführer

**Redaktion:**  
Nicole Schneider-Brennecke, V. i. S. d. P.  
Milena Bähnisch (Mib), Redaktionsleitung  
Eva Ebenhoch (Ebe), stv. Redaktionsleitung  
Thomas Dunz (Dun)  
Silke Otto (Oto)  
**Kontakt zur Redaktion:**  
Telefon: 06131 802-16883  
E-Mail: bghm-aktuell@bghm.de

**Layout und Grafik:** BGHM

**Änderung Versanddaten:**  
E-Mail: Birgit.Mayer@bghm.de

**Kostenlose Hotlines der BGHM:**  
Allgemeine Fragen: 0800 9990080-0  
Mitgliedschaft: 0800 9990080-1  
Arbeitsschutz: 0800 9990080-2  
Rehabilitation: 0800 9990080-3

**Druck:**  
westermann DRUCK | pva  
Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig

Für alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken liegen die Urheberrechte bei der BGHM.

**Titel:** © BGHM

Eine entgeltliche Veräußerung oder eine andere gewerbliche Nutzung bedarf der schriftlichen Einwilligung der BGHM.

**Ausgabe 1/2022** (Februar). Stand: Mitte Januar 2022

**Hinweis:** Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung stets alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form steht.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nachdruck mit Quellenangabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos usw. wird keine Gewähr übernommen und auch kein Honorar gezahlt. Für Informationen unter den Links, die auf den in dieser Ausgabe vorgestellten Internetseiten aufgeführt werden, übernimmt die Herausgeberin keine Verantwortung.

**ISSN 1612-5428**

## Sicheres & Gesundes Arbeiten

- 11** Sicherheit im Straßenverkehr  
Diese Abstandsregeln gelten
- 12** Innovationstag  
Die Zukunft des Arbeitsschutzes gestalten
- 13** Im Gespräch  
Drei Fragen an ... Dr. Wolfgang Marschner
- 14** Sicherer Einsatz von Gitterrosten  
Liegen Sie richtig?
- 22** Hypothenar- und Thenar-Hammer-Syndrom  
Schädigung der Handgefäße als Berufskrankheit
- 24** Metallbe- und -verarbeitung  
Kühlschmierstoffe sicher anwenden
- 27** Asbest beim Bauen im Bestand  
Handlungshilfen für Handwerksbetriebe

## Leben & Leistung

- 04** Zum Herunterladen  
Aktualisierte Zuständigkeitsplakate
- 06** Ganz einfach, schnell und bequem  
Seminarplatz-Reservierung
- 31** Geringfügige Wegeunterbrechung  
War das Auto tatsächlich abgeschlossen?

### ALLES AUF EINEN KLICK

Sie lesen lieber online?  
Alle Artikel auch im Webmagazin auf [www.bghm-aktuell.de](http://www.bghm-aktuell.de)



- 08** **Arbeiten an Elektrofahrzeugen**  
Elektrofahrzeuge werden mit Hochvoltssystemen angetrieben. Hohe elektrische Spannungen und Ströme bergen bei der Arbeit an diesen Systemen Gefahren. Die überarbeitete DGUV Information 209-093 beschreibt, welche Qualifizierung Beschäftigte für sichere und gesunde Arbeit haben müssen.



- 16** **Schwerpunktthema Lärm**  
Was für den einen ein schöner Klang ist, ist für den anderen Krach. Spätestens wenn ein Geräusch gehörschädigend ist, ist klar: Dagegen muss etwas getan werden. Auch und gerade am Arbeitsplatz.

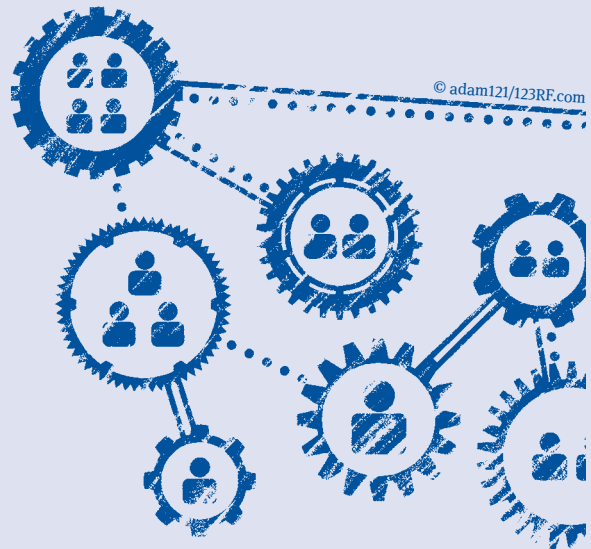


- 28** **Versicherungsschutz vor und nach der Arbeit**  
Vorbereitungshandlungen sind Maßnahmen, die einer versicherten Tätigkeit vorangehen und diese erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen. Immer wieder erreichen die BGHM Fragen, wann hierbei gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Die Antworten finden Sie im Artikel.

## Für Betriebe: Aktualisierte Zuständigkeitsplakate zum Herunterladen

Ein großer Schritt im Zukunftskonzept der Rehabilitation der BGHM: Seit Januar 2022 sind die Zuständigkeitsbereiche der Bezirksverwaltungen (BVen) neu gestaltet. Sie wurden an die Präventionsbezirke angepasst, wodurch eine noch stärkere Vernetzung zwischen der Rehabilitation und der Prävention gewährleistet ist. Ziel dieses Neuzuschnitts ist es, mit einem einheitlichen Aufbau der BVen sowie einer zentralen Organisation auch in Zukunft bundesweit flächendeckend präsent zu sein und die hohe Servicequalität sowie eine optimale Betreuung der Versicherten sicherzustellen. Nach wie vor sind dabei die Kenntnis und Pflege der regionalen Versorgungsnetzwerke vor Ort – etwa bei Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen sowie Durchgangssärztinnen und -ärzten – unabdingbar und die Grundlage einer optimalen Steuerung der medizinischen Heilbehandlung.

Für Betriebe können sich im Zuge der Neugestaltung die Kontaktdaten der BVen geändert haben, an die sie sich bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten wenden können. Aus diesem Grund stehen neue Zuständigkeitsplakate zum Aushängen im Betrieb zur Verfügung. Auf einen Blick finden sich darauf die Kontaktdaten der bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für den jeweiligen Betrieb zuständigen BV sowie die zentrale Anschrift der BGHM.



### WEITERE INFORMATIONEN

[www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 3038

## Service für Versicherte bei Auslandsunfall



Bei einem Arbeitsunfall im Ausland ist der schnelle Zugriff auf medizinische Versorgung vor Ort wichtig. Auch in den kommenden vier Jahren arbeitet die BGHM dafür mit der MD Medicus Assistance Service GmbH (MD Medicus) zusammen, die medizinische Hilfe bei Auslandsaufenthalten organisiert. MD Medicus ist bei Versicherungsfällen im Ausland 24 Stunden am Tag für Versicherte, Unternehmensverantwortliche, Arbeitskollegen, Arbeitskolleginnen und Angehörige von versicherten Personen unter der Rufnummer +49(0)6131 802 18008 zu erreichen.

BGHM-Versicherten steht somit weltweit ein Netzwerk von Medizinern, Medizinerinnen und weiteren Dienstleistenden zur Verfügung. In Notfällen leisten sie bei der Klärung und Sicherstellung der geeigneten medizinischen Versorgung von Versicherten im Ausland schnelle und kompetente Hilfe, beispielsweise mit der Verlegung eines oder einer Verletzten in ein geeignetes Krankenhaus vor Ort oder einem Rücktransport zur Behandlung im Inland.

### WEITERE INFORMATIONEN

[www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 120



## Messen 2022: Beratung aus erster Hand

Im Jahr 2022 wird die BGHM – soweit es die Pandemielage zulässt – wieder auf mehreren Messen in ganz Deutschland vertreten sein: Besucherinnen und Besucher erhalten dort neben Beratungsangeboten rund um den Arbeitsschutz auch Informationen zu weiteren Themen der Prävention und des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes. Anhand praxisbezogener sowie multimedialer Exponate stellen Fachleute der BGHM aktuelle Entwicklungen und Schwerpunkte im Arbeitsschutz vor und informieren umfassend über das Leistungsspektrum der Berufsgenossenschaft. Vorbeischaun lohnt sich!

### BGHM-Messekalender 2022:

Holzhandwerk/Fensterbau	12.–15.7. Nürnberg
Automechanika	13.–17.9. Frankfurt am Main
Rehacare	14.–17.9. Düsseldorf
Arbeitsschutz Aktuell	18.–20.10. Stuttgart
Euroblech	25.–28.10. Hannover

### WEITERE INFORMATIONEN

[www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 141

© rclassenlayouts/123RF.com

## Neue Podcast-Folge: Arbeitsunfall – und dann?

Die BGHM unterstützt Mitgliedsunternehmen bei der Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Und wenn doch etwas passiert? Ziel der BGHM ist es, mit allen geeigneten Mitteln die Folgen eines Arbeitsunfalls zu heilen oder so zu bessern, dass eine frühzeitige und dauerhafte Genesung erreicht und eine berufliche und soziale Wiedereingliederung möglich wird. Was das genau heißt, erläutert Uwe Fischer, Geschäftsführer der Bezirksverwaltung Mitte, in einer neuen Folge des BGHM-Podcasts „Hör-Schutz“. So wird unter anderem geklärt, was die ersten Schritte nach einem Arbeitsunfall sind, welche Aufgaben das Reha-Management übernimmt und wie die langfristige Betreuung der Versicherten aussieht.

### WEITERE INFORMATIONEN

[www.bghm.de/podcast](http://www.bghm.de/podcast)



**HÖR-SCHUTZ**  
Der BGHM-Podcast

**Arbeitsunfall  
und dann?**

zusammen mit  
**Uwe Fischer**



Neu ab März

## Seminarplatz-Reservierung – ganz einfach, schnell und bequem!

Lieber gleich mal einen Seminarplatz sichern: Ab März 2022 können Versicherte der BGHM, die im Arbeitsschutz tätig sind, im Internet auf [www.bghm.de](http://www.bghm.de) Seminarplätze reservieren.

**I**m neuen Reservierungsbereich finden Versicherte mit einer intuitiv zu bedienenden Suchfunktion im breit aufgestellten Angebot der BGHM die passende Qualifizierung für ihre Zielgruppe, für verschiedene betriebliche Gegebenheiten sowie unterschiedliche Tätigkeiten und Arbeitsplätze – von Ausbilderinnen und Ausbildern bis hin zu Meisterinnen und Meistern werden hier alle Multiplikatoren im Arbeitsschutz fündig. Ob

sie auf der Baustelle, in der Instandhaltung oder in der Verwaltung tätig sind: Mit einer Reservierung schlagen sie das von ihnen ausgesuchte Qualifizierungs-Angebot ihrem Unternehmen zur Buchung vor. Die Reservierung muss von Unternehmensseite dann nur noch im Extranet „meineBGHM“ bestätigt werden: Mit nur einem Klick ist für die verantwortliche Person im Betrieb die verbindliche Buchung erledigt.

Vorteile der neuen Online-Reservierungsfunktion:

- Beschäftigte können ihre Aus- oder Fortbildung im Arbeitsschutz bei der BGHM selbst auswählen und anstoßen.
- Die Versicherten geben ihre Daten bei der Reservierung direkt selbst ein. Dadurch reduziert sich der Aufwand für die im Mitgliedsunternehmen für Seminarbuchungen zuständige Person.
- Die Reservierung von Seminaren bei der BGHM erfolgt schnell und problemlos – zu jeder Zeit und von jedem Ort aus.
- Volle drei Wochen bleibt eine Reservierung bestehen. Erst wenn nach 21 Tagen keine verbindliche Buchung vom Unternehmen erfolgt ist, verfällt sie automatisch.

Sollte ein Unternehmen noch nicht den für die Buchung erforderlichen Zugang zum Extranet „meineBGHM“ haben, kann dies schnell und bequem nachgeholt werden. Eine bereits erfolgte Reservierung durch die versicherte Person geht dabei nicht verloren. Die direkte Buchung von Seminarplätzen ohne vorherige Reservierung bleibt selbstverständlich weiterhin möglich.

Sind Sie neugierig geworden? Das Team der BGHM freut sich auf Sie!



### Neue Abteilung BGHM Akademie bietet formatübergreifendes Qualifizierungsprogramm

Berufliche Aus- und Weiterbildungen zu vielen Arbeitsschutz-Themen – online, in Präsenz sowie im „Blended Learning“ – von hoher Qualität und praxisnah: Dafür steht die BGHM Akademie mit ihren Qualifizierungsangeboten, die von ihr regelmäßig qualitätsgesichert sowie kontinuierlich inhaltlich und didaktisch weiterentwickelt werden. Zielgruppe sind Versicherte, die im Arbeits- und Gesundheitsschutz Verantwortung tragen oder beratend beziehungsweise unterstützend mitwirken. Sie erwerben in den zahlreichen Weiterbildungsformaten – vom Präsenzseminar über die Fachtagung bis hin zum E-Learning-Kurs – das für sie notwendige Fachwissen sowie fach- und aufgabenspezifische Handlungskompetenz.

#### WEITERE INFORMATIONEN

- Qualifizierung und Seminare: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 13
- Fragen und Antworten zu Seminaren: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 1276



**Seminarbuchungen und direkte, papierlose Kommunikation mit Ihrer Berufsgenossenschaft im geschützten Online-Bereich für Unternehmen**

Sie haben noch keinen Unternehmenszugang zu meineBGHM? Gleich bequem online anfordern! [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 21



DGUV Information überarbeitet

# Qualifizierung für Arbeiten an Fahrzeugen mit Hochvoltssystemen





Im Straßenverkehr sind sie inzwischen schon häufiger zu sehen: Elektrofahrzeuge. Hohe elektrische Spannungen und Ströme innerhalb des sie antreibenden Hochvoltsystems bergen Gefahren. Die überarbeitete DGUV Information 209-093 beschreibt, welche Qualifizierung Beschäftigte für sichere und gesunde Arbeit an Elektrofahrzeugen haben müssen.

Die Antriebe für Elektrofahrzeuge erfordern eine hohe Leistung für das gewünschte Beschleunigungsvermögen und eine große Energiedichte für eine hohe Reichweite bei gleichzeitig geringem Bauraum des Speichers. Der Begriff „Hochvolt“ hat sich als Abgrenzung zur konventionellen Fahrzeugtechnik etabliert. Er weist auf die besonderen Eigenschaften des Fahrzeugs hin. Eine entsprechende Fachkunde der mit oder an dem Fahrzeug Arbeitenden wird eingefordert.

Seit vielen Jahren begleitet die BGHM die Fahrzeughersteller und Servicewerkstätten als Ansprechpartnerin bei Fragen zu technischen und organisatorischen Lösungen zum sicheren Umgang mit hybriden oder rein elektrischen Antrieben. Ziel ist es, die Mitarbeitenden mit den Anforderungen und Gefährdungen der neuen Technik vertraut zu machen, damit sie mit dieser ebenso sicher umgehen können wie mit der konventionellen Fahrzeugtechnik. Die Entwicklung des Marktes machte eine Überarbeitung der DGUV Information 209-093 „Qualifizierung für Arbeiten an Fahrzeugen mit Hochvoltssystemen“ erforderlich, an der mehrere Unfallversicherungsträger unter der Leitung der BGHM beteiligt waren.

### Anwendungsbereich

Die Elektrotechnik mobilisiert nicht nur Fahrzeuge für den öffentlichen Straßenverkehr. Vom Rollstuhl mit Elektroantrieb über Elektrofahr- und Motorräder bis hin zu Bahnen, Schiffen und Flugzeugen gibt es mittlerweile für jede Mobilitätsform einen Elektroantrieb. Viele der Antriebsarten sind dabei seit Jahrzehnten praktisch erprobt. Überall dort, wo bereits sichere Arbeitsverfahren etabliert sind und in der Berufsaus- und Fortbildung vermittelt werden, werden in

der DGUV Information 209-093 keine zusätzlichen Anforderungen gestellt. Dazu gehören beispielsweise spurgeführte Fahrzeuge wie Straßenbahnen, Auf- und Anbaugeräte für Fahrzeuge, die der Maschinenrichtlinie unterliegen, oder Fahrzeuge mit dauerhaftem Anschluss am Stromnetz während der Nutzung, etwa im Tagebau oder auf Schrottplätzen.

### Qualifizierung und Berufsausbildung

Neue Arbeitsverfahren für Arbeiten an Hochvoltssystemen sind zwischenzeitlich in viele Berufsausbildungsgänge in der Fahrzeugtechnik eingeflossen. Nach wie vor sind jedoch nicht alle Servicewerkstätten personell in der Lage, Arbeiten an Hochvoltssystemen durchzuführen, weil Mitarbeitende mit einer entsprechenden Berufsausbildung fehlen. Allerdings können die in den Werkstätten arbeitenden Personen bei Interesse und entsprechender Eignung für die Arbeiten an Hochvoltssystemen qualifiziert werden. In der DGUV Information 209-093 wird für wesentliche Berufsgruppen, die in der Fahrzeugtechnik bisher mit konventionellen Fahrzeugen gearbeitet haben, dargestellt, wie sie zu qualifizieren sind, um auch an Hochvoltfahrzeugen sicher arbeiten zu können.

### Ausbildung je nach Anforderungen

Beim Bau von elektrisch angetriebenen Serienfahrzeugen wird für Arbeiten am Fahrzeug zwischen dem Zeitraum vor dem Start der Produktion und nach dem Start der Produktion unterschieden. Für produzierte Serienfahrzeuge sind detaillierte Arbeitsanweisungen für alle am Fahrzeug notwendigen Arbeiten vom Hersteller erstellt. Wesentliche Sicherheitsmaßnahmen sollten also vorgedacht sein und nicht für jedes Fahrzeug neu beurteilt werden müssen. Demgegenüber sind Arbeiten an Prototypen vor dem Start der

<b>3E</b>	Fachkundige Person für Arbeiten an unter Spannung stehenden HV-Komponenten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fehlersuche</li> <li>• Bauteile unter Spannung tauschen</li> </ul>	<b>3S</b>	Fachkundige Person für Arbeiten an unter Spannung stehenden HV-Komponenten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fehlersuche</li> <li>• Bauteile unter Spannung tauschen</li> </ul>
<b>2E</b>	Fachkundige Person (FHV) für Arbeiten an HV-Systemen im spannungsfreien Zustand	<b>2S</b>	Fachkundige Person (FHV) für Arbeiten an HV-Systemen im spannungsfreien Zustand
<b>1E</b>	Fachkundig unterwiesene Person (FuP) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Arbeiten</li> </ul>	<b>1S</b>	Fachkundig unterwiesene Person (FuP) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Arbeiten</li> </ul>
<b>E</b>	Sensibilisierte Person <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedienen von Fahrzeugen</li> </ul>	<b>S</b>	Sensibilisierte Person <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedienen von Fahrzeugen</li> </ul>

Abbildung 1: Qualifizierungsstufen für Arbeiten in Forschung und Entwicklung (E) und an Serienfahrzeugen (S), aus DGUV Information 209-093

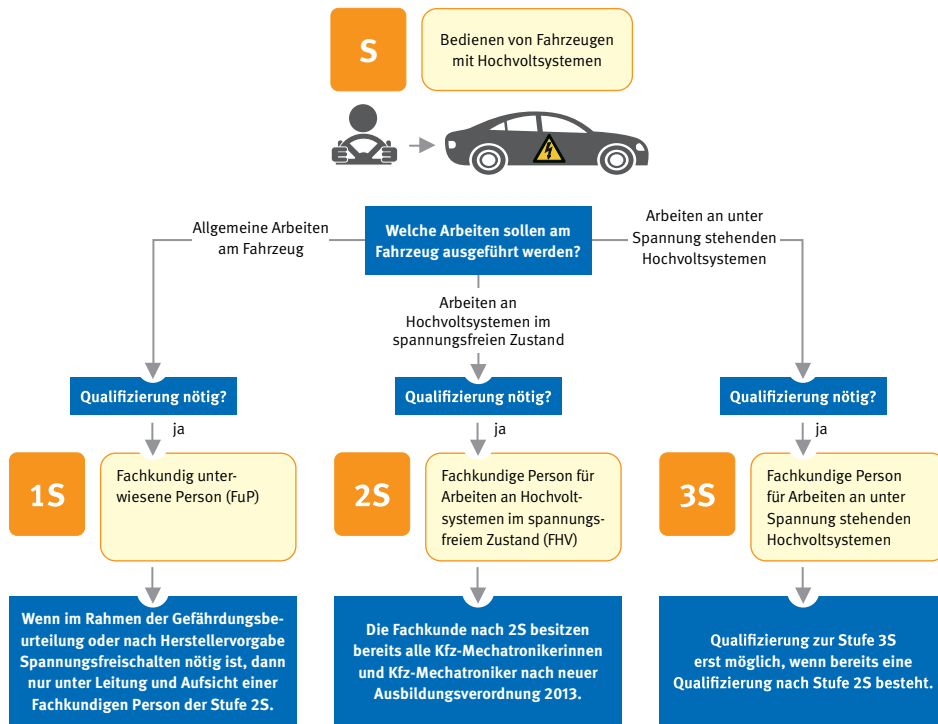


Abbildung 2: Klassifizierung für Arbeiten an Serienfahrzeugen im Kfz-Bereich, aus DGUV Information 209-093

Produktion häufig in der Entwicklung, was ein ständiges Beurteilen möglicher Gefahren bei den aktuellen Arbeiten notwendig macht.

Das zugrundeliegende Ausbildungsmodell trägt diesen unterschiedlichen Anforderungen an das eingesetzte Personal Rechnung, indem getrennte Anforderungen für die Entwicklungsarbeiten am Fahrzeug in den Stufen E, 1E, 2E und 3E und für die Arbeiten in Servicewerkstätten in den Stufen S, 1S, 2S und 3S beschrieben werden (Abbildung 1).

Je nach Art der Arbeit und dem damit verbundenen Eingriff in das Hochvoltssystem sind unterschiedliche Qualifikationsstufen erforderlich (Abbildung 2). Für das Führen der Fahrzeuge ist dabei vorgesehen, die betreffenden Personen zu gegebenenfalls besonderem Fahrverhalten oder der Vorgehensweise beim Laden zu sensibilisieren. Das sollte auch bei anderen Fahrzeugtypen üblich sein (Stufen E beziehungsweise S). Sollen Arbeiten am Fahrzeug ausgeführt werden, so sind die Beschäftigten von Fachkundigen Personen über die Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit dem HV-System zu unterweisen. Beispielsweise sind Schweißarbeiten aufgrund der hohen Temperaturen in der Nähe der Energiespeicher zu unterlassen (Stufen 1E beziehungsweise 1S). Arbeiten am Hochvoltssystem bleiben den dafür qualifizierten Fachkundigen für Hochvolt vorbehalten. FHV können abschätzen, welche Arbeiten am Fahrzeug gefahrlos möglich sind. Außerdem können sie selbst Arbeiten an spannungsfreien Teilen des HV-Systems durchführen. Dar-

über hinaus können sie weitere Personen entsprechend unterweisen (Stufen 2E beziehungsweise 2S).

Arbeiten an unter Spannung stehenden Hochvoltssystemen dürfen nur von besonders geschultem Personal durchgeführt werden. Die hohe Energiedichte und mögliche Rückwirkungen der Arbeiten auf das eingeschaltete HV-System machen hier eine zusätzliche Ausbildung inklusive der Kenntnisse über die systemseitigen Sicherheitsmaßnahmen und die damit einhergehenden sicheren Arbeitsverfahren notwendig (Stufen 3E beziehungsweise 3S).

Die DGUV Information 209-093 gibt über den gesamten Lebenszyklus von Hochvoltfahrzeugen Hinweise für die jeweils erforderliche Qualifikation der an den Fahrzeugen arbeitenden Personen. Damit soll ein Beitrag zur Prävention von Arbeitsunfällen im Umgang mit elektrischer Energie in Fahrzeugen geleistet werden.

Lars Kopka und Albert Först, BGHM

**WEITERE INFORMATIONEN**

- DGUV Information 209-093: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 239
- Arbeitsschutz Kompakt Nr. 21 „Arbeiten an Hochvoltssystemen – Pkw“: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 1959

## Sicherheit im Straßenverkehr

# Diese Abstandsregeln gelten

Wird das Gebot „Abstand halten“ im Straßenverkehr ignoriert, kann das fatale Folgen haben. Welche Abstände eingehalten werden sollten, erläutert der Deutsche Verkehrssicherheitsrat.

**M**angelnder Sicherheitsabstand ist nach wie vor eine der Hauptursachen von Verkehrsunfällen mit Personenschaden. Darauf weist der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) hin. Das Einhalten eines sicheren Abstands ist ein wirksames Mittel für die Unfallprävention.

Für Seitenabstände gilt:

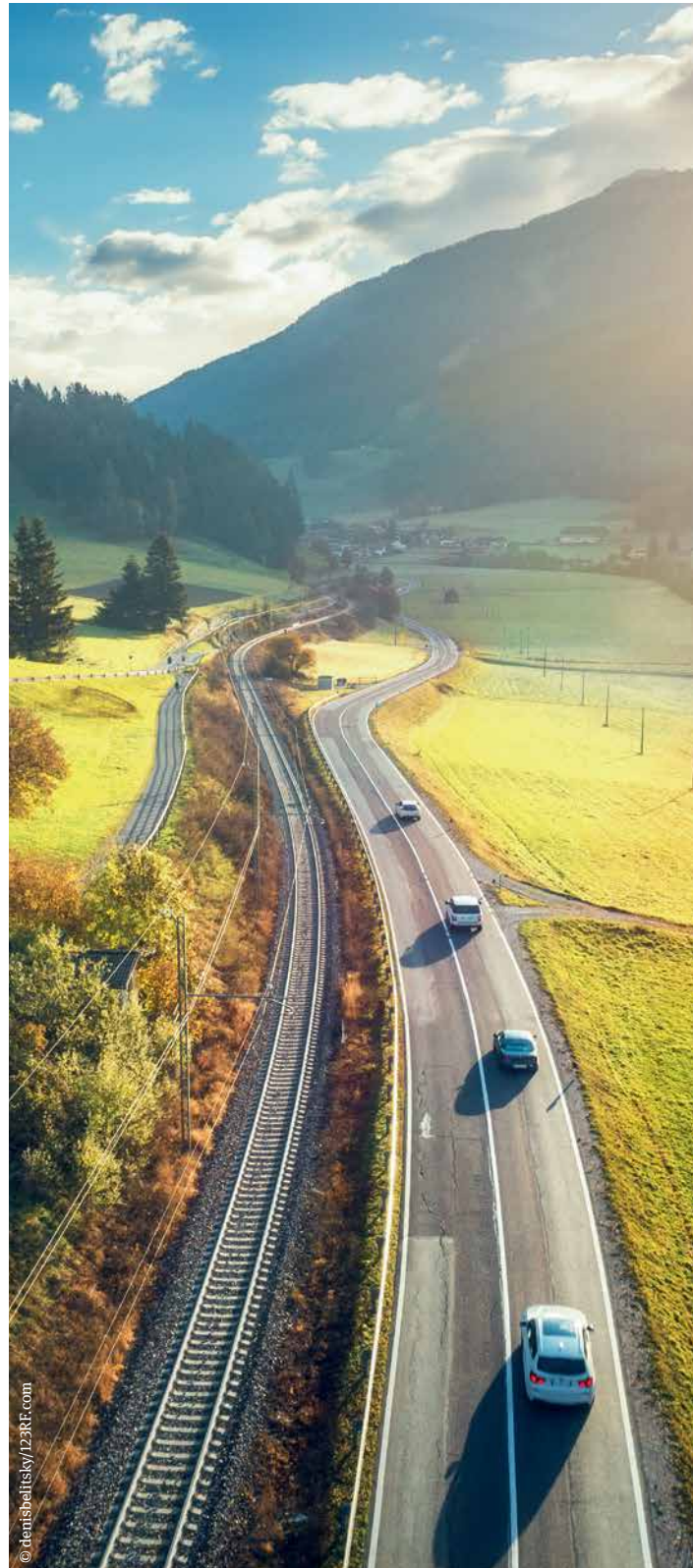
- Der Abstand von 1,5 bis 2 Meter, der in Zeiten der Corona-Krise immer wieder genannt wurde und wird, ist auch für den Straßenverkehr geeignet.
- Beim Überholen von Radfahrerinnen und Radfahrern gilt laut Straßenverkehrs-Ordnung ein Überholabstand von 1,5 Metern innerhalb von Ortschaften und 2 Metern außerorts.
- Radfahrerinnen und Radfahrer sollten nicht überholt werden, wenn dieser Sicherheitsabstand aufgrund von Gegenverkehr oder parkenden Fahrzeugen nicht eingehalten werden kann. Überholt werden darf erst, wenn es gefahrlos möglich ist.
- Überholmanöver direkt vor einer roten Ampel sind zu vermeiden.

Zu dichtes Auffahren:

- Wer drängelt, kann Voranfahrende verunsichern. Das kann zu Fahrfehlern und damit zu Unfällen führen.
- Aber wie groß muss der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug sein? Nach der gebräuchlichen Faustregel sollte der Sicherheitsabstand dem halben Tachowert entsprechen. Bei einer Geschwindigkeit von 120 km/h sind demnach mindestens 60 Meter einzuhalten.
- Autofahrerinnen und -fahrer können sich auch an der „Zwei-Sekunden-Regel“ orientieren: Abwarten, bis das vorausfahrende Fahrzeug eine Markierung – zum Beispiel eine Schutzplanke oder ein Verkehrsschild – passiert, und dann „einundzwanzig, zweiundzwanzig“ zählen. Wer die Markierung schneller als in zwei Sekunden erreicht, ist zu dicht dran. Diese Faustregel funktioniert allerdings nur bei optimalen Bedingungen.
- Bei schlechten Sicht- und Wetterverhältnissen sowie dichtem Verkehr muss der Abstand vergrößert werden.
- Güterkraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen müssen auf Autobahnen stets einen Sicherheitsabstand von 50 Metern zu anderen Fahrzeugen einhalten.

Auch beim Überholen muss ausreichend Platz gelassen werden, bevor wieder eingeschert wird. Zudem ist der korrekte Sicherheitsabstand nicht nur auf der Autobahn und der Landstraße wichtig, sondern auch innerorts. Bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h sollten mindestens 15 Meter zum vorausfahrenden Fahrzeug, das sind ungefähr drei Fahrzeuglängen, eingehalten werden.

DVR/red





BGHM-Innovationstag zeigt neue Forschungserkenntnisse

## Die Zukunft des Arbeitsschutzes gestalten



Fachleute der BGHM präsentierten auf zwei Innovationstagen im Winter aktuelle Entwicklungen aus Wissenschaft und Praxis, die für die Holz- und Metallbranche in den kommenden Jahren von besonderer Bedeutung sein werden.

**F**ortschritt lebt von Innovation: Das gilt für Wirtschaft und Wissenschaft im Allgemeinen und für den Arbeitsschutz im Besonderen. Aus diesem Grund fördert die BGHM verschiedene Forschungsprojekte aus Bereichen, die für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit relevant sind. Diese stellt sie auf den alle zwei Jahre stattfindenden Innovationstagen vor.

### Robotik und Lüftungstechnik im Fokus

Ergonomische Faktoren, Fachkräftemangel, erhöhte Flexibilität: Es gibt zahlreiche Gründe, warum Robotik am Arbeitsplatz eingesetzt wird. Kollaborative Roboter, also Roboter, die ohne zusätzliche Schutteinrichtung Hand in Hand mit dem Menschen zusammenarbeiten, können Beschäftigte beispielsweise bei manuellen Tätigkeiten am Arbeitsplatz unterstützen, insbesondere mit Blick auf die Ergonomie. Vor diesem Hintergrund hat das Fraunhofer-Institut für Fabrikbetrieb und -automatisierung (IFF) im Auftrag der BGHM eine webbasierte Planungshilfe entwickelt – den Cobot-Planer. „Diese Form der digitalen Gefahrenprävention ermöglicht Nutzerinnen und

Nutzern, bereits vor der ersten Anwendung eines kollaborativen Roboters im Betrieb im Hinblick auf mögliche Gefährdungen eine sichere Betriebsgeschwindigkeit zu ermitteln“, erläutert Nihad Karacic, Robotik-Experte der BGHM.

Weitere Forschungsprojekte der BGHM befassen sich mit den Themen Ergonomie am industriellen Arbeitsplatz, Lüftungstechnik sowie Gefahrstoffe. „Im Fokus unserer Forschungsprojekte steht, Ursachenzusammenhänge zwischen Erkrankungshäufigkeiten in bestimmten Personengruppen und gesundheitsschädlichen Einwirkungen bei versicherten Tätigkeiten zu identifizieren und neue Forschungsthemen zu berücksichtigen“, erklärt Dr. Wolfgang Marschner, in der Stabsstelle Zukunft der Prävention bei der BGHM verantwortlich für den Innovationstag.

### WEITERE INFORMATIONEN

- Forschung: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 618
- BGHM-Fachveranstaltungen: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 834
- Cobot-Planer: [www.cobotplaner.de](http://www.cobotplaner.de)

Im Gespräch

## 3 Fragen an ... Dr. Wolfgang Marschner

Als Leiter des Referats Forschung bei der BGHM trägt Dr. Wolfgang Marschner mit seinem Team elementar dazu bei, dass aus Forschungsideen für sichere und gesunde Arbeit Forschungsprojekte mit nützlichen Ergebnissen für die Prävention werden.



**BGHM-Aktuell:** Wie sind Sie zur BGHM gekommen?

**Dr. Wolfgang Marschner:** 1993 bin ich von der damaligen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft als Chemiker eingestellt worden. Da ich schon vorher als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität die Drittmittelverwaltung von Forschungsvorhaben eines Lehrstuhls organisiert hatte, wurde mir von Beginn an die Begleitung von Forschungsprojekten übertragen. Seit der Fusion 2011 von damals drei Berufsgenossenschaften leite ich das Referat Forschung bei der BGHM, in dem wir mittlerweile eine größere Anzahl von Forschungsaktivitäten begleiten.



Dr. Wolfgang Marschner, Leiter des Referats Forschung in der Stabsstelle Zukunft der Prävention

**Wie sehen Ihre Aufgaben als Leiter des Referats Forschung aus?**

Zusammen mit meiner Kollegin Maria Günzing koordiniere ich sämtliche Forschungsaktivitäten der BGHM. Dazu gehört die Haushaltsplanung in Absprache mit den Leitern und Leiterinnen der Forschungsprojekte. Einen großen Teil der Arbeit nimmt die Beratung zur Antragstellung ein. Wir pflegen außerdem intensive Kontakte mit Forschungsnehmern und -nehmerinnen und unterstützen Kollegen und Kolleginnen beim Reporting ihrer Projekte. Die Verbreitung der Ergebnisse von Forschungsprojekten wird mit den Projektleitungen besprochen und vorbereitet. Wir organisieren Veranstaltungen wie den Innovationstag der BGHM (siehe Seite 12 in diesem Heft). Die Weiterentwicklung der BGHM-Forschung ist uns sehr wichtig und wird durch verschiedene Aktivitäten vorangetrieben.

**Gibt es eine Begebenheit aus Ihrer Arbeit, die Ihnen besonders in Erinnerung geblieben ist?**

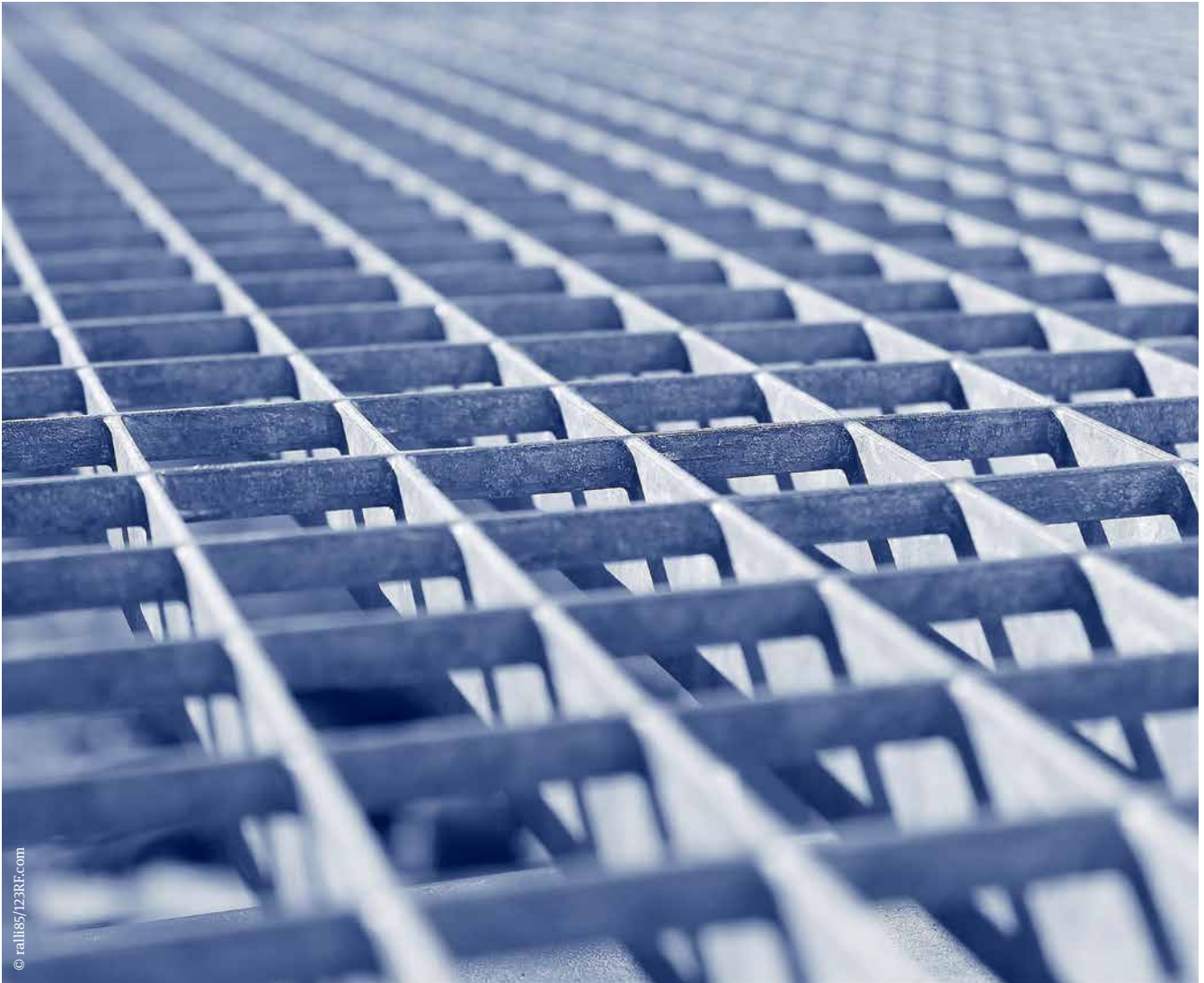
Es gibt da kein einzelnes Ereignis. Vielmehr ist es die große Zahl positiver Rückmeldungen von Kollegen und Kolleginnen, denen wir dabei behilflich sein konnten und können, ihre Idee in ein Forschungsprojekt umzusetzen, die als Resonanz auf unsere Arbeit hängen bleibt. Vor allem Mitarbeitende, die mit ihrer Idee zu einem neuen, viel-

leicht ersten Forschungsprojekt nicht wissen, wie sie vorgehen sollen, können von den administrativen Notwendigkeiten abgeschreckt werden. Diese Sorge können wir ihnen in der Regel nehmen. Im Rahmen eines ersten Telefonats erklären wir, welche Unterlagen einzureichen sind, und wir unterstützen zum Beispiel bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Unsere Arbeit hat an der doch hohen Zahl von mehr als 120 Forschungsaktivitäten der BGHM seit 2012 einen großen Anteil.



### Hintergrund: Drei Fragen an ...

In dieser Rubrik beantworten Beschäftigte der BGHM oder aus den BGHM-Mitgliedsbetrieben drei Fragen zu ihrem Berufsleben, ihrem Arbeitsalltag und was für sie das Besondere an ihrer Beschäftigung darstellt.



## Sicherer Einsatz von Gitterrosten

# Liegen Sie richtig?

Gitterroste finden in vielen Bereichen Anwendung. Damit es nicht zu Unfällen im Zusammenhang mit ihnen kommt, müssen schon beim Einbau Schutzmaßnahmen getroffen und die Gitterroste im Bestand regelmäßig geprüft werden.

**G**itterroste haben viele Vorteile. In Unternehmen werden sie zum Beispiel als Laufstege, Lagerbühnen, Aufstellflächen von Maschinen, Treppenstufen und -podeste genutzt. Unter anderem sind sie lichtdurchlässig, rutschhemmend, haben eine lange Haltbarkeit sowie eine hohe Tragfähigkeit und sind darüber hinaus schnell montiert.

Gerade die Lichtdurchlässigkeit birgt jedoch gleichzeitig Gefahren. So ist beispielsweise auf Treppen, Laufstegen und mit Gitterrosten belegten Flächen sehr schwer zu erkennen, ob ein Gitterrost fehlt, verschoben, lose oder beschädigt

ist. Beim Begehen kann dies häufig zu Stolper-, Sturz- und Rutschunfällen führen. Sehr oft wurde hier im Vorfeld die regelmäßige Prüfung der Gitterroste inklusive deren Befestigungen und Auflager vernachlässigt. Dies kann lebensbedrohlich sein – wie auch das Unfallgeschehen zeigt.

### Verschiedene Unfallschwerpunkte

Bei den ausgewerteten Unfällen der vergangenen Jahre im Zuständigkeitsbereich der BGHM konnten zwei Unfallschwerpunkte in Bezug auf Gitterroste festgestellt werden (siehe Grafik 1). Während der Montage oder Demontage kam es immer wie-



der zu Abstürzen aufgrund fehlender oder mangelhafter Schutzmaßnahmen gegen Absturz. So fehlte beispielsweise ein Seitenschutz oder ein Schutznetz. Im Bestand führten beschädigte und lose Gitterroste vielfach zu Abstürzen. So wurden unter anderem Gitterroste, die betriebsbedingt herausgenommen wurden, oft nur mangelhaft wieder eingebaut. Dabei wurde zum Beispiel die Verlegerichtung nicht beachtet, Befestigungen fehlten und die Auflagerbreite war nicht ausreichend. Zudem rutschten Gitterroste vom Auflager, weil sie deformiert und fehlerhaft befestigt waren.

### Regelmäßige Prüfung entscheidend

Zusammenfassend lässt sich also anhand des Unfallgeschehens feststellen, dass eine gute Planung und eine orts- und tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung entscheidenden Einfluss auf eine sichere Montage oder Demontage von Gitterrosten haben. Wenn Gitterroste herausgenommen werden sollen, müssen zum Beispiel der Schutz gegen Durchsturz gewährleistet, unbefugtes Betreten durch eine Absperrung verhindert und die Verschiebesicherung der benachbarten Roste geprüft sein.

Im eingebauten Zustand sind die Gitterroste zudem regelmäßig auf Beschädigungen zu prüfen. Dabei sind auch die Befestigungen und die Auflager zu kontrollieren. Diese Bestandsaufnahme sollte das erste Mal direkt nach der Montage erfolgen. Für die Festlegung der Prüfintervalle ist entscheidend, welchen Einflusskriterien beziehungsweise Belastungen die Gitterroste ausgesetzt sind und welche Vorgaben der Hersteller definiert. Wie häufig die Gitterroste betreten werden und ob Absturzgefahr vorliegt, sind ebenfalls relevante Faktoren. Die Prüfung ist durch eine fachkundige Person durchzuführen.

*Kathrin Stocker und Christian Schrenk, BGHM*



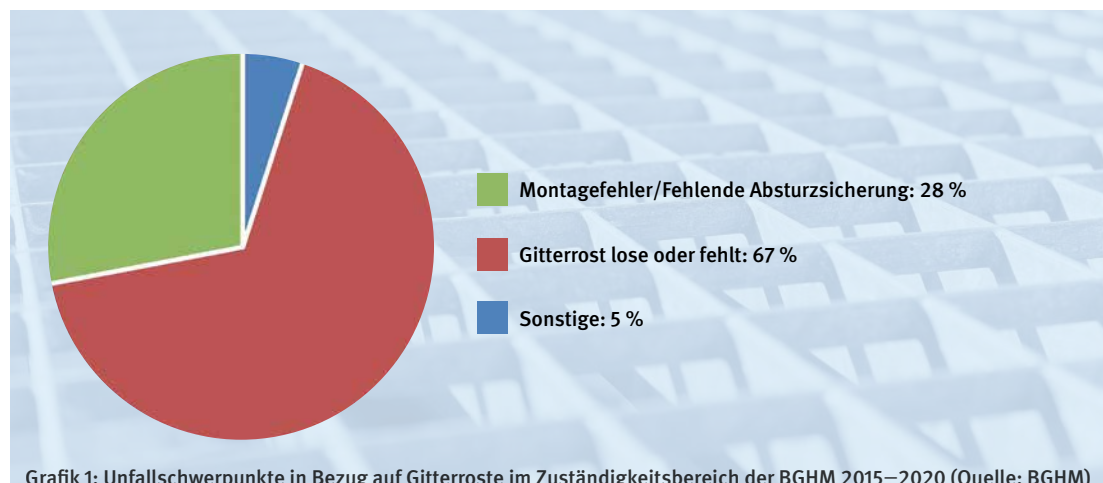
### Gut zu wissen: Checkliste zur Beurteilung von Gitterrosten

Mit der BGHM-„Checkliste zur Prüfung/Instandhaltung/Wartung von Gitterrosten im Bestand“ werden Betreiberinnen und Betreiber von Gitterrosten dabei unterstützt, bestehende Gitterroste zu bewerten und dauerhaft ein sicheres Begehen zu ermöglichen. Die Checkliste besteht aus drei Teilen, die unabhängig voneinander verwendet werden können:

- **Teil 1** „Allgemeine Angaben/Bestandsaufnahme“ dient dazu, die Ausstattung und Befestigung der Gitterroste schriftlich und detailliert zu erfassen. Teil 1 bildet damit die Grundlage für die Teile 2 und 3.
- **Teil 2** „Checkliste zur wiederkehrenden Prüfung von Gitterrosten im Bestand“ unterstützt dabei, die eingebauten Gitterroste wiederkehrend nach bestimmten Kriterien zu prüfen und zu beurteilen.
- **Teil 3** „Checkliste Gefährdungsbeurteilung Wartung/Instandhaltung/Demontage/Montage“ hilft bei der Erstellung der ortsbezogenen Gefährdungsbeurteilung und der ganzheitlichen Betrachtung des Arbeitsprozesses beim Austausch beziehungsweise der betriebsbedingten Herausnahme von Gitterrosten. Ist dieser Vorgang abgeschlossen, muss geprüft werden, ob die Gitterroste ordnungsgemäß eingebaut und befestigt wurden. Dazu kann wiederum Teil 2 der Checkliste verwendet werden.
- [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 424 -> Arbeitsmittel

### WEITERE INFORMATIONEN

- Arbeitsschutz Kompakt Nr. 103 „Verlegen von Gitterrosten“: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 3529
- DGUV Informationen 208-007 „Roste – Auswahl und Betrieb“ und 208-008 „Roste – Montage“: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 239



Grafik 1: Unfallschwerpunkte in Bezug auf Gitterroste im Zuständigkeitsbereich der BGHM 2015–2020 (Quelle: BGHM)



**Hier gibt's was  
auf die Ohren**



## Schwerpunkt Lärm

# Lärm – ein Thema, das niemand mehr hören kann?

Wer mit dem Motorrad durch die Gegend fährt, nimmt das nicht als Lärm wahr, sondern eher als Musik. Was für den einen ein schöner Klang ist, ist für den anderen Krach. Doch spätestens, wenn ein Geräusch gehörschädigend ist, ist klar: Dagegen muss etwas getan werden. Auch und gerade am Arbeitsplatz.

**L**ärm kann die Gesundheit schädigen, er kann den Schlaf stören, kardiovaskuläre und psychophysiologische Auswirkungen haben, die Leistungsfähigkeit reduzieren und sogar Stress und Veränderungen im Sozialverhalten hervorrufen. Die Kosten der Unfallversicherungsträger für die Berufskrankheit BK 2301 „Lärmschwerhörigkeit“ betragen laut Statistik der DGUV im Jahr 2020 insgesamt 118 Millionen Euro. Die Kosten der gesundheitlichen Auswirkungen durch extra-aurale Einwirkungen von Lärm, wie beispielsweise Stress durch Lärm, der die Gesundheit, die Arbeitsleistung, die Arbeitsqualität und das Wohlbefinden beeinträchtigt, gehen geschätzt in die Milliarden. Beim Thema Lärm ist für die Prävention also ein ganzheitlicher Ansatz notwendig, statt nur auf Grenzwerte zu „starren“.

Investitionen in Lärmschutz sind in der Regel gut angelegtes Geld.

### Extra-aurale Lärmwirkungen

Damit Zuhören und Verstehen zum Beispiel in Besprechungs-, Videokonferenz- und Seminarräumen möglich ist, ist eine gute Raumakustik nötig. Für die Planung und Überprüfung der akustischen Qualität der Räume ist die Norm DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen“ das Maß der Dinge. Sie beschreibt auch die Anforderungen an akustisch barrierefreie Räume, die beispielsweise für öffentliche Gebäude verpflichtend sind.

Auswirkungen schlechter Büroakustik sind auf den ersten Blick nicht erkennbar. Sie können sich allerdings durch eine geringere Leistungs-

Nutzen Sie die Information und die Checkliste aus dem BGHM-Wandkalender (Januar/Februar 2022) für Ihre betriebliche Präventionsarbeit!

fähigkeit, einen höheren Krankenstand und eine höhere Fluktuation unter den Beschäftigten bemerkbar machen.

Erste Maßnahmen zur Arbeitssituationsbewertung sind eine Arbeitsplatzbegehung nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.7 „Lärm“ Nr. 7.1 oder eine ausführliche Beurteilung mit Hilfe der DGUV Information 215-443 „Akustik im Büro“. Wenn die Lärmdämpfung und weniger die Kommunikation im Vordergrund steht, ist ebenfalls die ASR A3.7 heranzuziehen. Darin sind die Anforderungen etwas niedriger als in der DIN 18041, da die Barrierefreiheit, die für Menschen mit Hörbeeinträchtigung oder in der Kommunikation in einer Fremdsprache wichtig ist, in der ASR A3.7 ausgeklammert wurde.

Im Großraumbüro müssen zwei sich widersprechende Eigenschaften vereinbart und gleichzeitig eine lärmarme Umgebung geschaffen werden: Es soll Kommunikation und gleichzeitig am jeweiligen Arbeitsplatz konzentriertes Arbeiten möglich sein. Der übliche Ansatz ist eine Raumbedämpfung mit Schallabsorbieren, ergänzt um trennende Stellwände. Um das realisieren zu können, wird für ein Mehrpersonenbüro empfohlen, pro Arbeitsplatz einen Flächenbedarf von 12 bis 15 Quadratmetern einzukalkulieren.

### Aurale Lärmwirkungen

Ab einem Lärmexpositionspegel  $L_{EX,8h}$  von mehr als 80 dB(A), das entspricht einer Lärmdosis von konstant 80 dB(A) während einer achtstündigen Arbeitsschicht, liegen aurale Lärmwirkungen vor. Das Innenohr wird belastet und kann bei Überlastung geschädigt werden. Sicherheitshalber haben die Arbeitgebenden ab diesem Wert Gehörschutz bereitzustellen. Eine Schädigung ist irreversibel, erlittene Gehörschäden bleiben lebenslang. Zunächst sterben die besonders empfindlichen Hörsinneszellen ab, später die weniger empfindlichen. Diesen Hörverlust bemerken Betroffene oft lange Zeit nicht, denn die Entwicklung verläuft über Jahre. Erst wenn nennenswerte Anteile des Sprachbereichs betroffen sind (siehe Bild 1), nehmen Betroffene ein schlechteres Kommunikati-

onsvermögen wahr, insbesondere bei Störgeräuschen. Eine Verbesserung ist nur mit einem Hörgerät möglich.

### Rechtsgrundlagen

Wird die „rote Linie“ (siehe Bild 2) eines  $L_{EX,8h} = 85$  dB(A) überschritten, sind strenge rechtliche Vorgaben zu beachten. Primär ist die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung zu nennen. Sie enthält die Maßnahmen, die für die ermittelten Schallpegel zu treffen sind. Wie diese Schallpegel zu messen sind, ist wiederum beispielsweise in den zugehörigen Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV) zu lesen. Auf den ersten Blick scheint die Messung einfach zu sein: Schallpegelmessgerät einschalten, Messwert ablesen, fertig. Doch so simpel ist es nicht, denn oft schwanken die Schallpegel je nach Arbeitstag, Arbeitsaufgabe oder Produkt. Für eine Gefährdungsbeurteilung bezüglich Lärm nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist die Messung daher von fachkundigen Personen durchzuführen, die die Einflussfaktoren beurteilen können.

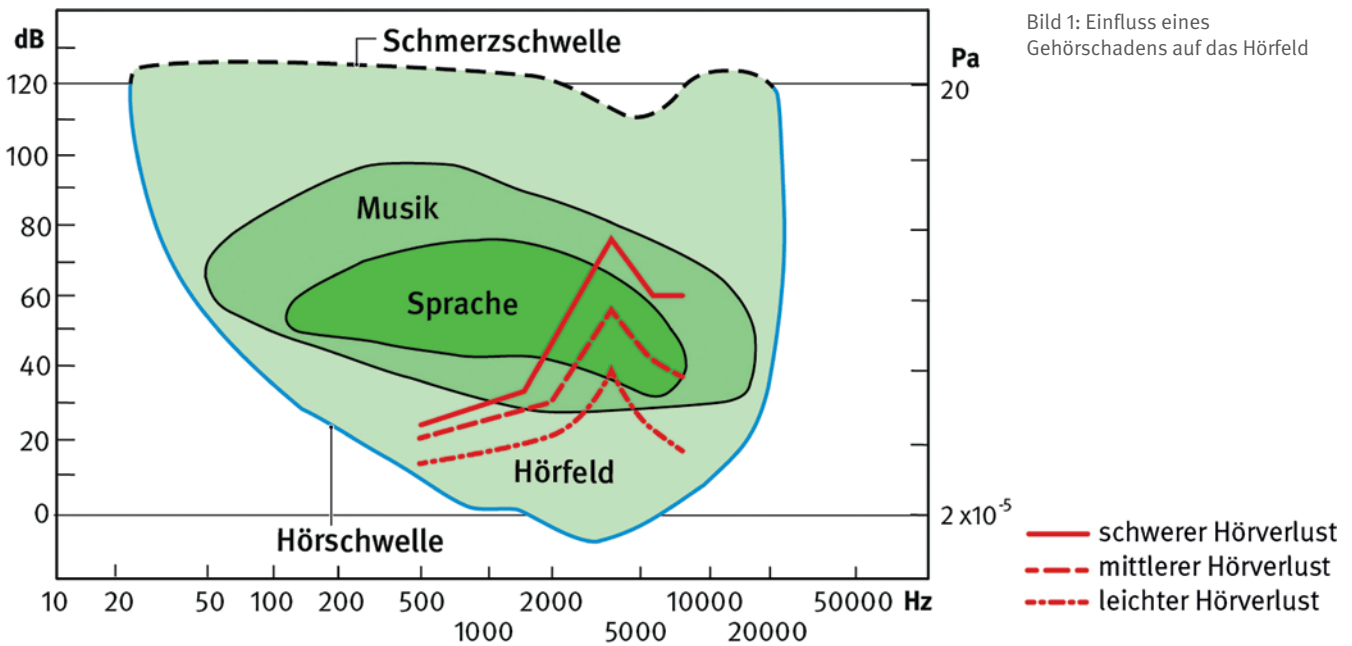
Zur Planung neuer Arbeitsplätze, an denen noch keine Messung möglich ist, können für die Gefährdungsbeurteilung Angaben von Maschinenherstellern herangezogen werden. Diese sind nach Maschinenrichtlinie verpflichtet, Werte zu den Emissions-Schalldruckpegeln anzugeben. Doch Vorsicht, diese Angaben beziehen sich auf eine einzelne Maschine, nicht auf eine Ansammlung von gleichartigen Maschinen – denn dann steigt der Schallpegel. Zudem beinhalten die Angaben nicht die Raumrückwirkungen des Aufstellortes. Auch hier ist es Pflicht, fachkundige Personen die Gefährdungsbeurteilung zu Lärm durchführen zu lassen.

### Schutzmaßnahmen

Entsprechend dem Minimierungsgebot aus dem ArbSchG ist immer zu prüfen, ob eine Gefährdung und Belastung reduziert werden kann. Wenn Substitution nicht möglich ist oder technische Maßnahmen gegen Lärm nicht ausreichen, ist im

Auswirkungen schlechter Büroakustik können sein: geringere Leistungsfähigkeit, ein höherer Krankenstand, eine höhere Fluktuation unter den Beschäftigten.





„gelben“ Bereich, also ab 80 bis unter 85 dB(A), Folgendes durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zu veranlassen:

- Unterweisung zu den Gefahren durch Lärm und praktische Unterweisung zum Tragen von Gehörschutz
- Bereitstellen von Gehörschutz
- Angebot einer Arbeitsmedizinischen Vorsorge

Im „roten“ Bereich, also ab 85 dB(A), kommen folgende Maßnahmen hinzu:

- Lärmbereich kennzeichnen und gegebenenfalls abgrenzen
- Erstellung und Dokumentation eines Lärm-minderungsprogramms inklusive Zeitplan
- Tragepflicht von Gehörschutz
- Pflicht einer Arbeitsmedizinischen Vorsorge

Schutzmaßnahmen, auch die im Lärmminde-rungsprogramm, sind grundsätzlich nach dem S-T-O-P-Prinzip aufzustellen. Das heißt, Substitu-tion hat Vorrang vor technischen Lärm-minderungs-maßnahmen, die wiederum Vorrang vor organisa-torischen und persönlichen Schutzmaßnahmen haben. Substitution und technische Schutzmaß-nahmen haben den Vorteil, dass durch sie alle Mitarbeitenden vor Lärm geschützt sind. Die Beschriftung von stählernen Werkstücken mittels Laser statt Nadelpräger ist ein Beispiel für Substitu-tion: Dabei wird ein lautes Verfahren durch ein leiseres ersetzt. Ein Beispiel für eine technische Schutzmaßnahme: Beim Abblasen mit Druckluft

verringern lärmgemin-derte Druckluftdüsen die Gefährdung, in-dem sie den Schallpe-gel um circa 10 dB(A) senken können. Doch immer wieder werden diese Druckluftdüsen manipuliert, bis sie wie-der laut sind, wie sie es ur-sprünglich waren, weil der Irrglaube herrscht: „Nur was laut pfeift, reinigt gut.“ Beim Auto käme wohl niemand auf die Idee zu sagen: „Nur was laut scheppert, fährt gut.“ Manipulati-onen von Schutzmaß-nahmen sind unbedingt zu verhindern.

Eine organisatorische Schutzmaßnahme ist es beispielsweise, lärmintensive Arbeiten in die Nachtschicht zu verlegen, in der weniger Mit-arbeitende anwesend sind, wenn die betriebli-chen Gegebenheiten dies erlauben. Persönliche Schutzausrüstung wie Gehörschutz ist so auszu-wählen, dass der am Trommelfell verbleibende so-genannte Restschallpegel keinesfalls die 85 dB(A) erreicht oder überschreitet. Wird nach dem Mot-to „viel hilft viel“ vorgegangen und Gehörschutz beschafft, der eine unnötig hohe Schalldämmung besitzt, leidet die Kommunikationsmöglich-keit. Der Gehörschutz wird dann häufig fehlerhaft ge-tragen oder findet nur geringe Akzeptanz.

Für Personen, die im „gelben“ Bereich (ab 80 dB(A)) arbeiten, ist eine Arbeitsmedizini-

Beim Thema Lärm ist ein ganzheitlicher Ansatz notwendig.

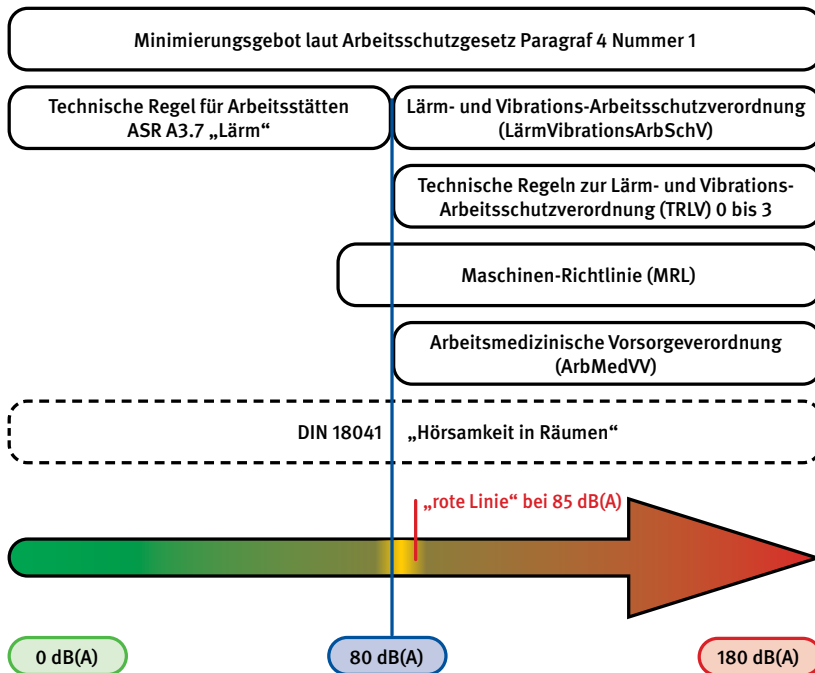


Bild 2: Vereinfachte Übersicht über die Rechtsgrundlagen für den Schallpegelbereich, den die Luft überträgt

sche Vorsorge im Abstand von 36 Monaten anzubieten. Wenn Personen im „roten“ Bereich (ab 85 dB(A)) tätig sind, ist die Arbeitsmedizinische Vorsorge verpflichtend durchzuführen. Damit können beginnende Gehörschäden durch einen Gehörtest frühzeitig entdeckt werden und es soll zum Beispiel mit dem konsequenten Tragen des Gehörschutzes einer Verschlimmerung entgegen gewirkt werden.

#### Fazit

Im privaten Bereich hat es jeder und jede selbst in der Hand, durch verantwortungsvollen Umgang mit Geräuschquellen unnötigen Lärm zu vermeiden und zu einer weniger lauten Umgebung beizutragen. Bei der Arbeit sollten nicht nur Maßnahmen ab vorgeschriebenen Auslösewerten greifen. Auch Lärm unterhalb der vorgegebenen Grenzwerte sollte minimiert oder besser noch vermieden werden – für einen ganzheitlichen Ansatz für sichere und gesunde Arbeit.

*Peter Hammelbacher, BGHM*

#### WEITERE INFORMATIONEN

- Fach-Thema Lärm: [www.bghm.de](http://www.bghm.de) Webcode 454
- DGUV Information 209-023 „Lärm am Arbeitsplatz“: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 239
- Gesetze und Vorschriften: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 210



Verschiedene Gehörschutzarten

WISSENSWERT

# Wo finde ich wichtige Sicherheitsinfos auf einen Blick?

Wussten Sie schon, dass die BGHM mit ihren Publikationen aus der Reihe „Arbeitsschutz Kompakt“ notwendige und nützliche Arbeitsschutz-Informationen zu vielen Bereichen aus dem Betriebsalltag bietet – und das kurz, knapp und übersichtlich? „Von ‚Arbeiten mit Handwerkszeugen‘ über ‚Schutzmaßnahmen gegen Absturz in Arbeitsstätten‘ bis hin zu Informationen über ‚Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen‘: Jede der mehr als einhundert Veröffentlichungen aus der Reihe ‚Arbeitsschutz Kompakt‘ hält Wissenswertes zu den Voraussetzungen und notwendigen Maßnahmen für sichere und gesunde Arbeit bereit“, sagt Detlef Guyot, Leiter der Hauptabteilung Zentrale Präventionsaufgaben bei der BGHM.

Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen sind die PDF-Downloads praktisch: Zeit sparend gibt es das Wichtigste zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf zwei DIN-A4-Seiten zum Mitnehmen in den Betrieb. Links am Ende jeder Publikation führen zu weiteren Informationen und zum anzuwendenden Vorschriften- und Regelwerk. Sie finden alle „Arbeitsschutz Kompakt“ online auf einen Blick oder nach Themen sortiert.



## WEITERE INFORMATIONEN

- „Arbeitsschutz Kompakt“ nach Themen sortiert: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 1815
- Alle „Arbeitsschutz Kompakt“ auf einen Blick: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 1927



## Umkehr auf Wegen

Ich bin auf dem Arbeitsweg zum Betrieb und merke, dass ich zu Hause etwas vergessen habe. Bin ich versichert, wenn ich nun umkehre und wieder nach Hause fahre, um den vergessenen Gegenstand zu holen?

### Kurz nachgefragt

Keht eine versicherte Person auf dem Weg zum Ort der versicherten Tätigkeit um und fährt wieder nach Hause, hängt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz vom Grund der Umkehr ab. Wenn die Umkehr notwendig ist, um die versicherte Tätigkeit aufzunehmen, steht sie im inneren Zusammenhang mit dem einmal aufgenommenen geschützten Weg und ist gesetzlich unfallversichert. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn umgedreht wird, um einen vergessenen Spindschlüssel, die Brille, für die Arbeit notwendige Unterlagen oder vergessene Werkzeuge zu holen.

Erfolgt die Umkehr aus privaten Gründen, zum Beispiel um Eintrittskarten für den abendlichen Theaterbesuch von zu Hause zu holen, dann ist der Weg ab dem Wenden nicht versichert. Wenn der oder die Beschäftigte wieder auf dem vormals schon erreichten Wegstück zur Arbeitsstätte ist, greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz wieder.

Thomas Dunz, BGHM



© Stegfried Schmepp/Fotolia.com



## Fahrzeuge sicher einweisen ...

Wie das funktioniert, verrät der Aushang der aktuellen Ausgabe des BGHM-Fachmagazins „Arbeit & Gesundheit“. Es richtet sich insbesondere an Sicherheitsbeauftragte und versorgt sie mit nützlichen Tipps für den Arbeitsalltag, relevanten Hinweisen zu Neuerungen im Regelwerk sowie Hintergrundberichten und Reportagen mit Praxisbeispielen aus verschiedenen Branchen.

### WEITERE INFORMATIONEN

[www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 3162



## Deutscher Gefahrstoffschutzpreis – jetzt mitmachen!



Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den 14. Deutschen Gefahrstoffschutzpreis ausgeschrieben. Bis zum 31. März 2022 können Einzelpersonen, Personengruppen, Firmen und Organisationen an dem mit insgesamt 10.000 Euro dotierten Preis teilnehmen. Unter dem Motto „STOP dem Krebs am Arbeitsplatz“ stehen krebserzeugende Stäube, einschließlich Fasern, und Rauche im Fokus. Die Preisverleihung wird im Herbst 2022 stattfinden.

Zu den möglichen Tätigkeiten und Gefahrstoffen gehören beispielsweise Holzstaub bei der Holzverarbeitung, Schweißrauche bei der Metallverarbeitung oder Quarzstaub und Asbeststaub bei Bautätigkeiten im Bestand.

Preiswürdig sind beispielhafte sicherheitstechnische, organisatorische und hygienische Lösungen zur Staub-, Faser- und Rauchminimierung am Arbeitsplatz, die Einführung oder Weiterentwicklung neuer, sicherer oder alternativer Arbeitsmittel oder Verfahren sowie vorbildliche Initiativen im Bereich der Schulung, Motivation und Mitarbeiterbeteiligung.

*BAuA/red*

### WEITERE INFORMATIONEN

- [www.baua.de](http://www.baua.de) -> Themen -> Arbeitsgestaltung im Betrieb -> Gefahrstoffe



## Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom

# Schädigung der Handgefäße als Berufskrankheit: Ursachen und Prävention

Manuel P.\* reibt sich die rechte Hand. Ein „komisches“ Gefühl im kleinen Finger und im Ringfinger stört ihn schon länger. Was kann das sein?

**W**enn Manuel fest zupacken muss, tut die Hand richtig weh. Und zupacken muss er als Baumaschinenmechaniker. Erst am Vortag wieder so eine fest sitzende Schraube, die er nur mit kräftigen Schlägen auf das Werkzeug losbekommen hat. Eigentlich hätte er sich den Schlagschraubener holen sollen, aber der war gerade nicht in Reichweite ...

Es soll noch Monate dauern, bis Manuel P. weiß, woher seine Beschwerden kommen: Besuche bei verschiedenen Ärzten bringen zunächst keine Diagnose. Erst als er nach dem ersten Winter erwähnt, wie sehr ihm auch Kälte zu schaffen macht, wird eine Untersuchung bei einem Gefäßspezialisten veranlasst. Eine Kontrastmitteluntersuchung der Handarterien bringt schließlich Klarheit: Ein Gefäß im Bereich des Handballens ist verschlossen – es handelt sich um ein sogenanntes Hypothenar-Hammer-Syndrom. Manuel P. überlegt, ob er eine Operation durchführen lässt, bei der ein Venenstück eingesetzt wird, um den Gefäßverschluss zu überbrücken – klar ist bereits zu diesem Zeitpunkt, dass die Hand nicht mehr so belastbar sein wird wie vorher.

Im Januar 2015 wurde die Berufskrankheit BK 2114 „Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Krafteinwirkung (Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom)“ in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen.

## Entstehung und Auslöser

Blutgefäße sind in Handgelenksnähe nur durch eine dünne Gewebeschicht geschützt. So können sie Druck kaum ausweichen. Es kann zu Gefäßverletzungen kommen mit der Folge einer Aussackung (Aneurysma), eines Gefäßverschlusses und einer Verschleppung von Blutgerinnseln in Fingerarterien. Die Durchblutungsstörungen können mehr oder weniger stark ausgeprägt sein, da manchmal die zweite Handarterie den Schaden auch weitgehend ausgleichen kann. Beim sogenannten Hypothenar-Hammer-Syndrom tritt die Schädigung am kleinfingerseitigen Handballen auf. Das Thenar-Hammer-Syndrom ist seltener und betrifft das Gefäß, das durch den Daumenballen verläuft.

Auslöser für derartige Erkrankungen können sein:

- regelmäßige Schläge mit der Handkante oder dem Handballen beispielsweise beim Ausrichten von Holzleisten, Metallteilen oder beim Lösen von Schrauben
- regelmäßiges festes Andrücken von Gegenständen mit dem Handballen, etwa bei Montagetätigkeiten
- Stoßen, Schieben oder Stemmen schwerer Gegenstände
- ungünstig geformte Werkzeuggriffe, die bei starker Kraftaufwendung oder nicht sachgemäßem Gebrauch hohen Druck auf kleiner Fläche im Handballenbereich ausüben
- handgeführte Maschinen, bei denen es zu hohen Rückschlagkräften auf die Handballen kommt

Auch unfallartige oder einmalige Ereignisse können ein solches Krankheitsbild verursachen.

So halten Sie Ihre Hände als wichtigstes Werkzeug gesund:

- Nutzen Sie Ihre Handkanten und Handballen nicht als Hammerersatz. Wenn Sie empfindliches Material ausrichten müssen, nehmen Sie einen Gummihammer und gegebenenfalls eine schützende Unterlage, auch Zulage genannt, zu Hilfe.
- Wenn Sie zum Beispiel bei Montagearbeiten regelmäßig Material mit der Handkante anklopfen oder andrücken müssen, überlegen Sie mit Ihrem oder Ihrer Vorgesetzten, mit welchen technischen Hilfsmitteln diese Tätigkeit durchgeführt werden kann.
- Benutzen Sie Werkzeuge, die für die jeweilige Arbeitsaufgabe geeignet und nach ergonomischen Gesichtspunkten geformt sind. Sie sollten gut in der Hand liegen und einwirkende Kräfte gleichmäßig verteilen.

Mirjam Kienbaum, BGHM

\*Der Fall ist fiktiv, könnte sich aber so zugetragen haben.

## WEITERE INFORMATIONEN

Broschüre „Risiko für gesunde Hände: Hypothenar- und Thenar-Hammer-Syndrom“ für die Bereiche Holz und Metall: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 193 -> Suchbegriff „Hypothenar“





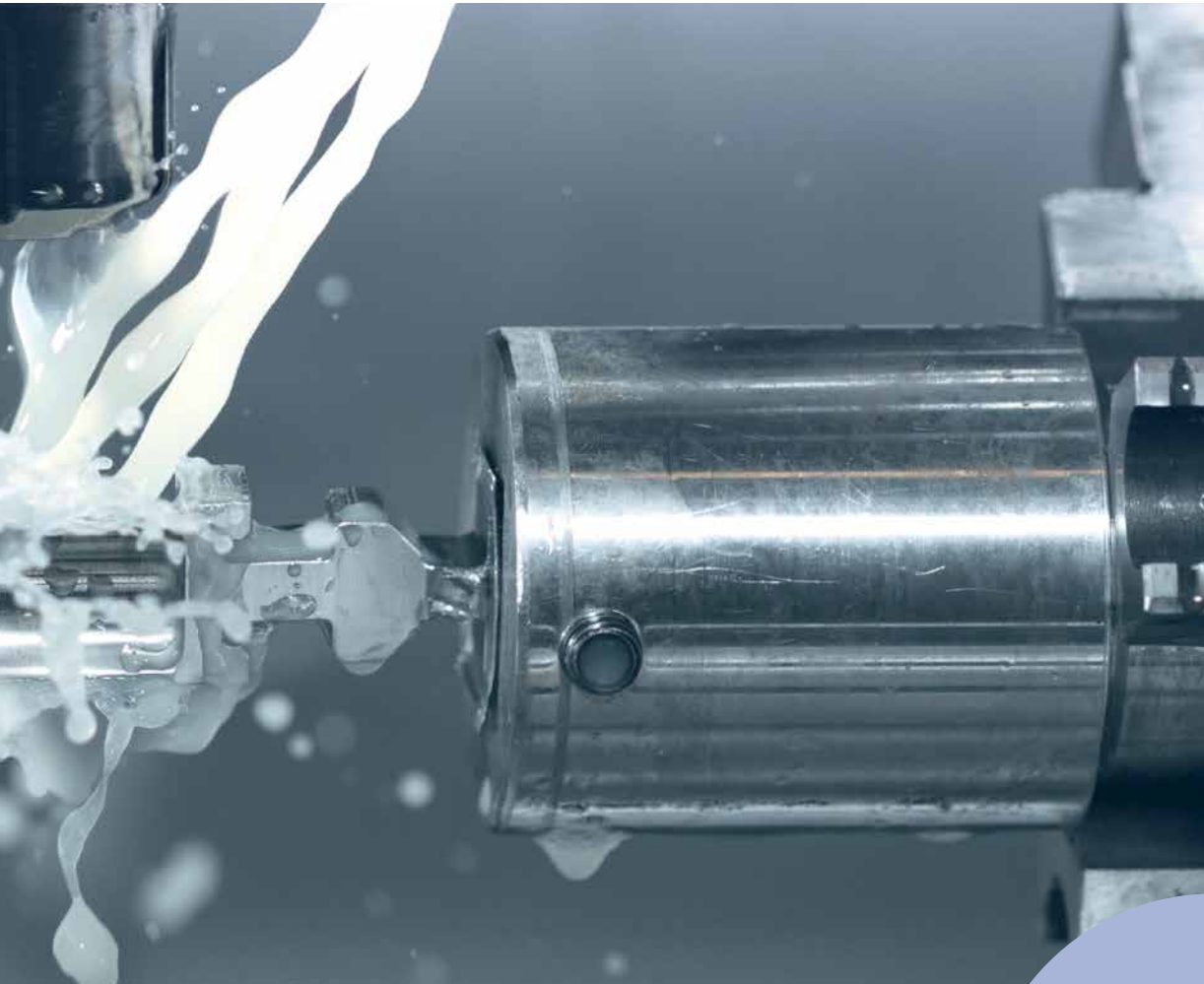
Gesundheitsschutz bei der Metallbe- und -verarbeitung

## Kühlschmierstoffe besser verstehen und sicher verwenden

Bei zahlreichen Fertigungsverfahren der spanenden und umformenden Be- und Verarbeitung von Werkstoffen werden Kühlschmierstoffe zum Kühlen, Schmieren und Spülen benötigt. Es können Gesundheitsrisiken entstehen, die vermieden werden können.

**I**nsbesondere die wassermischbaren Kühlschmierstoffe (wm-KSS) – hierbei handelt es sich um Konzentrat, aus dem durch Hinzugabe von Wasser die dann einsatzfertigen wassergemischten Kühlschmierstoffe (wg-KSS) hergestellt werden – haben viele verschiedene Bestandteile: Neben einer Schmierkomponente, etwa einem Öl, und der Kühlkomponente Wasser werden weitere Inhaltsstoffe benötigt. Emulgatoren sorgen zum Beispiel dafür, dass sich das Gemisch aus Schmierkomponente und Kühlkomponente nicht wieder trennt. Basisch wirkende Chemikalien verhindern Metall-

Korrosion. Dabei entsteht ein pH-Wert zwischen 8,5 und 10. Andere Chemikalien sorgen für eine gute Benetzung, wirken der Schaumbildung entgegen und schützen vor Alterung. Oft sind auch spezielle Biozide beigemischt, die verhindern, dass sich die stets (!) im Wasser vorhandenen Mikroorganismen, zum Beispiel Bakterien und Schimmelpilze, unkontrolliert vermehren. Damit werden technische und gesundheitliche Beeinträchtigungen durch sie vermieden. Zu den Inhaltsstoffen von KSS enthält die „VKIS-VSI-IGM-BGHM Stoffliste für Kühlschmierstoffe nach DIN 51385“ weitere Informationen.



### Gesundheitsgefährdungen durch KSS

Viele Inhaltsstoffe von KSS sind als Gefahrstoffe eingestuft und würden, wären sie unverdünnt, eine Kennzeichnung mit Gefahrstoffsymbolen erfordern, weil sie zum Beispiel reizend oder sensibilisierend wirken. Hautgefährdungen stehen dabei im Vordergrund. Bereits der basische pH-Wert von bis zu 10 – die menschliche Haut hat einen sauren pH-Wert von circa 4,9 bis 5,9 – kann schädigend wirken, besonders bei längerem Hautkontakt.

Im wm-KSS und damit auch im verdünnten wg-KSS (circa 1:10 bis 1:20) sind die Gefahrstoffe jedoch so weit verdünnt, dass oft keine oder nur eine Kennzeichnung für eine geringere Gefährdung erforderlich ist. Trotzdem sind KSS häufig der Auslöser von Hauterkrankungen, meistens an den Händen, die oft erst nach jahrelangem Kontakt zum wg-KSS auftreten.

Bezüglich der Gefährdungen durch die inhalative Aufnahme, also die Aufnahme über die Atemwege, spielen die bekannten krebserzeugenden Nitrosamine heutzutage keine große Rolle mehr. Im ungünstigsten Fall entstehen sie als Ergebnis einer chemischen Reaktion. Die Verwendungsbeschränkung von KSS, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können, regelt die Technische

Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 611, sodass bestimmte Rezepturen in Deutschland keine Bedeutung mehr haben. Die Thematik ist jedoch nicht ganz verschwunden, da kritische Stoffe eingeschleppt werden können, zum Beispiel Nitrit aus einem Salzbad in der Härterei oder sekundäre Amine aus Korrosionsschutzmitteln. Das macht es unter anderem notwendig, den Nitritgehalt zu überwachen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch unkontrolliertes Wachstum von Mikroorganismen in der Wasserkomponente, etwa Infektionen oder Atemwegsallergien, sind gemäß Daten der Unfallversicherungsträger weitestgehend Einzelfälle. Die in wg-KSS nachgewiesenen Bakterien und Schimmelpilze sind weitverbreitete Mikroorganismen aus dem Wasser, dem Boden und der Luft. Ein intaktes Immunsystem kommt mit diesen Mikroorganismen in der Regel gut zurecht. Bei sehr hohen Konzentrationen, vor allem über lange Zeiträume oder immer wiederkehrend, können bei Vorerkrankungen oder einer

Für die Gefährdungsbeurteilung ist neben der Gefahrstoffverordnung und den TRGS auch das Regelwerk der DGUV zu beachten.

Die Informationen aus den Sicherheitsdatenblättern sind in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gilt immer das STOP-Prinzip, das in der Gefahrstoffverordnung gefordert wird.

eingeschränkter Immunabwehr weitere Erkrankungen jedoch nicht ausgeschlossen werden.

#### Informationen für die Gefährdungsbeurteilung

Grundlage für die sichere Verwendung von KSS ist die Gefährdungsbeurteilung. Zu beachten ist dafür neben der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und den ergänzenden TRGS auch das Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Insbesondere die DGUV Regel 109-003 „Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen“ unterstützt Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dabei, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen abzuleiten. Ergänzt wird sie von der DGUV Information 209-051 „Keimbelastung wassergemischter Kühlschmierstoffe“. Wichtig ist stets, die aktuellen Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten KSS vorzuhalten und die darin enthaltenen Informationen in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

#### Schutzmaßnahmen – der Reihe nach

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gilt immer das STOP-Prinzip (Substitution, Technische, Organisatorische, Persönliche Schutzmaßnahmen), das in Paragraph 7 der GefStoffV gefordert wird. Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung wird also eine Substitution, das heißt ein Austausch des Gefahrstoffes oder des Verfahrens, durchgeführt und weitere Schutzmaßnahmen werden eingeleitet. Ein Beispiel für ein Ersatzverfahren ist die Minimalmengenschmierung, bei der ein Luft-Öl-Gemisch gezielt auf die zu kühlende Stelle aufgebracht wird. Zu den technischen Maßnahmen

Die Pflege des KSS ist Voraussetzung dafür, dass er nicht zu einem technischen oder gesundheitlichen Problem wird.

gehören Kapselung und Absaugung. Wird ein wg-KSS eingesetzt, ist dieser regelmäßig fachkundig auf Konzentration, pH-Wert, Nitritgehalt und wahrnehmbare Veränderungen zu prüfen. Die Pflege des KSS ist Teil der organisatorischen Maßnahmen und Grundvoraussetzung dafür, dass er nicht zu einem technischen oder gesundheitlichen

Problem wird.

Die Maßnahmen werden den Mitarbeitenden über die zu erstellenden Betriebsanweisungen bekannt gemacht, anhand der Betriebsanweisungen werden die Mitarbeitenden unterwiesen und Arbeitgebende müssen für die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen sorgen. Bei den persönlichen Schutzmaßnahmen steht der Schutz der Hände im Vordergrund. Dabei können ein Hautschutzplan und – wo möglich (Einzugsgefahr!) – das Tragen von Schutzhandschuhen helfen.

*Dr. Jens Manikowski, BGHM*

#### WEITERE INFORMATIONEN

- Bibliothek „K Kühlschmierstoffe“ mit DGUV Informationen und Regeln sowie der „VKIS-VSI-IGM-BGHM Stoffliste für Kühlschmierstoffe nach DIN 51385 für die Metallbearbeitung“: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 598
- Arbeitsschutz Kompakt „Wassergemischte Kühlschmierstoffe (KSS)“: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 4468
- Themenfeld „K Kühlschmierstoffe, Gefahrstoffe in der Metallbranche“: [www.dguv.de](http://www.dguv.de), Webcode d545029



Handlungshilfen für Handwerksbetriebe

# Branchenlösung

## „Asbest beim Bauen im Bestand“ veröffentlicht

Asbesthaltige Baumaterialien sind trotz des Asbestverbots von 1993 eine alltägliche Herausforderung bei Bau- und Instandhaltungsarbeiten an und in Bestandsgebäuden. Insbesondere auch asbesthaltige Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber stellen viele Branchen vor neue Probleme. Die Branchenlösung „Asbest beim Bauen im Bestand“ (Oktober 2021) bietet Informationen und Handlungshilfen für die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen.

**A**sbest, früher aufgrund seiner vielfältigen technischen Eigenschaften in Tausenden Produkten verarbeitet, spielt bei den durch Arbeitsstoffe verursachten Berufskrankheiten eine zentrale Rolle. Auch Tätigkeiten, die nicht täglich ausgeübt werden, können zu einer Gefährdung durch Asbeststaub führen. Erkrankungen treten meist erst Jahrzehnte nach der Exposition auf.

Bis heute ist der Umgang mit dem einstigen Wundermaterial gefährlich: Da es in Gebäuden, die vor 1994 errichtet wurden, auch in scheinbar „unverdächtigen“ Bauprodukten wie Putzen, Spachtelmassen oder Fliesenklebern und anderen bauchemischen Produkten vorkommen kann, sind viele Handwerksunternehmen betroffen, die Bau- und Instandhaltungsarbeiten in älteren Bestandsgebäuden ausführen. Dies gilt auch für Unternehmen der Branchen Holz und Metall, wie zum Beispiel bei Stemm- und Schlitzarbeiten oder beim Bohren und Anker setzen. „In den Betrieben ist die Problematik nach wie vor nicht durchgängig bekannt. Besonders problematisch ist, dass asbesthaltige Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber von der äußeren Erscheinung her nicht von asbestfreien Baustoffen zu unterscheiden und oft auch überdeckt sind“, sagt Stefan Gros, Präventionsleiter der BGHM.

Die Branchenlösung „Asbest beim Bauen im Bestand“, die die Berufsgenossenschaften BG BAU, BG ETEM und BGHM unter Mitwirkung von Verbänden der Sozialpartner erstellt haben, liefert Informationen über wirksame Schutzmaßnahmen. Sie zeigt für handwerksnahe Tätigkeiten die Anforderungen und Maßnahmen auf, die für den Gesundheitsschutz aller Beteiligten notwendig sind. Die Branchenlösung beruht auf den Eckpunkten der geplanten neuen Asbestregelungen der Gefahrstoffverordnung, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen des Nationalen Asbestdialogs vorgestellt hat, und greift das Anliegen auf, einen zeitnahen Transfer dieser Regelungen in die Praxis vorzubereiten. Die Branchenlösung wird Zug um Zug um Arbeitsblätter für die einzelnen Tätigkeiten mit asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern – zum Beispiel Dübellöcher bohren, Stemmarbeiten oder Fliesenkleber abschleifen – ergänzt.

### WEITERE INFORMATIONEN

[www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 564

Nicht nur bei der Badsanierung: Asbest kann in alten Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern vorkommen.



© megakunstfoto/forolia.com

## Was gehört zur versicherten Tätigkeit?



Vorbereitungshandlungen sind Maßnahmen, die einer versicherten Tätigkeit vorangehen und diese erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen. Immer wieder erreichen die BGHM Fragen, wann hierbei gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

**V**orbereitungshandlungen sind gerade dadurch gekennzeichnet, dass der oder die Versicherte sie noch in seinem oder ihrem privaten, unversicherten Lebensbereich vornimmt. Er oder sie bereitet sich darauf vor, die versicherte Tätigkeit später ordnungsgemäß durchführen zu können. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gilt für vorbereitende Tätigkeiten grundsätzlich bei denjenigen Verrichtungen, die das Gesetz ausdrücklich nennt. Beispiele sind hier der Weg zur Arbeit oder wenn Kinder von Versicherten wegen deren beruflicher Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit von Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern fremder Obhut anvertraut werden und dies auf dem Weg zur Arbeitsstätte erfolgt. Bei beiden Beispielen greift die Wegeunfallversicherung.

Sonstige typische Vorbereitungshandlungen sind in der Regel nicht versicherte eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, die dem privaten Risikobereich des oder der Versicherten zuzuordnen sind. Ausnahmen gelten allerdings, wenn ein besonders enger sachlicher, örtlicher und zeitlicher Bezug zur versicherten Tätigkeit gegeben ist, der die Vorbereitungshandlung nach den Gesamtumständen bereits als Bestandteil der versicherten Tätigkeit erscheinen lässt. Folgende Fragen dazu erreichen die BGHM immer wieder, auf die sie hier Antworten gibt.

**Bin ich versichert, wenn ich morgens Schnee in meiner Einfahrt wegschippe, um aus der Garage und dann zur Arbeitsstätte fahren zu können?**

Ja, wenn der oder die Versicherte beim Verlassen der Garage mit dem Kraftfahrzeug im Schnee stecken geblieben ist oder ohne vorangehendes Schneeräumen stecken geblieben wäre und deshalb den Schnee so weit beseitigt hat, wie es erforderlich war, um mit dem Fahrzeug das Grundstück verlassen zu können. Wird hingegen über das für die Weiterfahrt mit dem Kraftfahrzeug notwendige Maß hinaus Schnee geräumt, zum Beispiel am Hauseingang oder an einer zweiten Garageneinfahrt, wird insoweit die versicherte Verrichtung unterbrochen. (*Bundessozialgericht (BSG), 28.09.1999, B 2 U 33/98 R*)

**Bin ich versichert, wenn ich auf dem Weg zur Arbeit tanke?**

Nein. Das Auftanken eines Pkw ist als rein privatwirtschaftliche Vorbereitungshandlung, um den Weg zurücklegen zu können, grundsätzlich nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Dies gilt unabhängig davon, ob vor, während oder nach dem Zurücklegen des versicherten Ar-

beitsweges getankt wird. (*BSG, 30.01.2020, B 2 U 9/18 R*) Versicherungsschutz besteht nach dem Tankvorgang dann wieder, wenn der unmittelbare Weg zur Arbeitsstätte erreicht wird.

**Ich wollte die Fahrbahn vor dem Losfahren zur Arbeit auf Glätte testen und bin dabei hingefallen. Liegt ein Arbeitsunfall vor?**

Wer den Weg zur Arbeitsstätte verlässt, um den Straßenbelag auf Glätte zu überprüfen, steht dabei nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. (*BSG, 23.01.2018, B 2 U 3/16 R*)

**Ich arbeite in der Verwaltung und ziehe mich vor Tätigkeitsbeginn in der Arbeitsstätte um, da ich mit dem Fahrrad zur Arbeit fahre. Bin ich dabei versichert?**

Wenn im Betrieb besondere Schutz- oder Arbeitskleidung getragen wird, wird das Umkleiden als versicherte vorbereitende Handlung angesehen. Wenn der Wechsel der Kleidung also etwa aus Gründen des Arbeitsschutzes erforderlich ist, weil im Betrieb eine einheitliche Kleidung üblich ist, wenn die Kleidung das griffbereite Mitführen von Arbeitsgeräten ermöglicht oder sonst betriebliche Gründe den Wechsel der Kleidung bewirken, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dient das Umkleiden nur der Schonung der eigenen Kleidung oder erfolgt es aus eigenwirtschaftlichen Motiven, zum Beispiel beim Wechsel der Radsportbekleidung, ist dies nicht versichert.

**Bevor ich meine Arbeitstätigkeit aufnehme, dusche ich in der Arbeitsstätte. Bin ich versichert?**

Das Duschen vor der Arbeitsaufnahme ist grundsätzlich als unversicherte Vorbereitungshandlung einzustufen, weil die Körperhygiene ausschließlich der privaten Nutzung dient. Wenn der oder die Betreffende in den Betriebsräumen vor Arbeitsantritt duscht, holt er oder sie damit die morgendliche Körperhygiene nach, die als privatnützige Tätigkeit zu Hause nicht stattgefunden hat. Ein innerer Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ist allerdings dann gegeben, wenn im Einzelfall die Verschmutzung gerade infolge der Betriebstätigkeit das Bedürfnis nach körperlicher Hygiene während der Arbeit oder vor der Heimfahrt zumindest wesentlich mitbestimmt hat. (*Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, 11.11.2013, L 2 U 58/12*)

Thomas Dunz, BGHM





**EIN  
ARBEITSUNFALL  
TRIFFT NICHT  
NUR DICH!**

Fritz' ganze Geschichte auf [www.bghm.de/Fritz](http://www.bghm.de/Fritz)



## Geringfügige Wegeunterbrechung

# War das Auto tatsächlich abgeschlossen?

Unterbrechungen des Arbeitswegs aus privater Motivation stehen in der Regel nicht unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz. Doch es gibt Ausnahmen.

**W**er Auto fährt, kennt es: Die Fahrt ist zu Ende, man steigt aus und entfernt sich vom Fahrzeug. Unterwegs kommt plötzlich die Frage auf, ob das Auto wirklich abgeschlossen ist – man geht also zurück, um sich davon zu überzeugen.

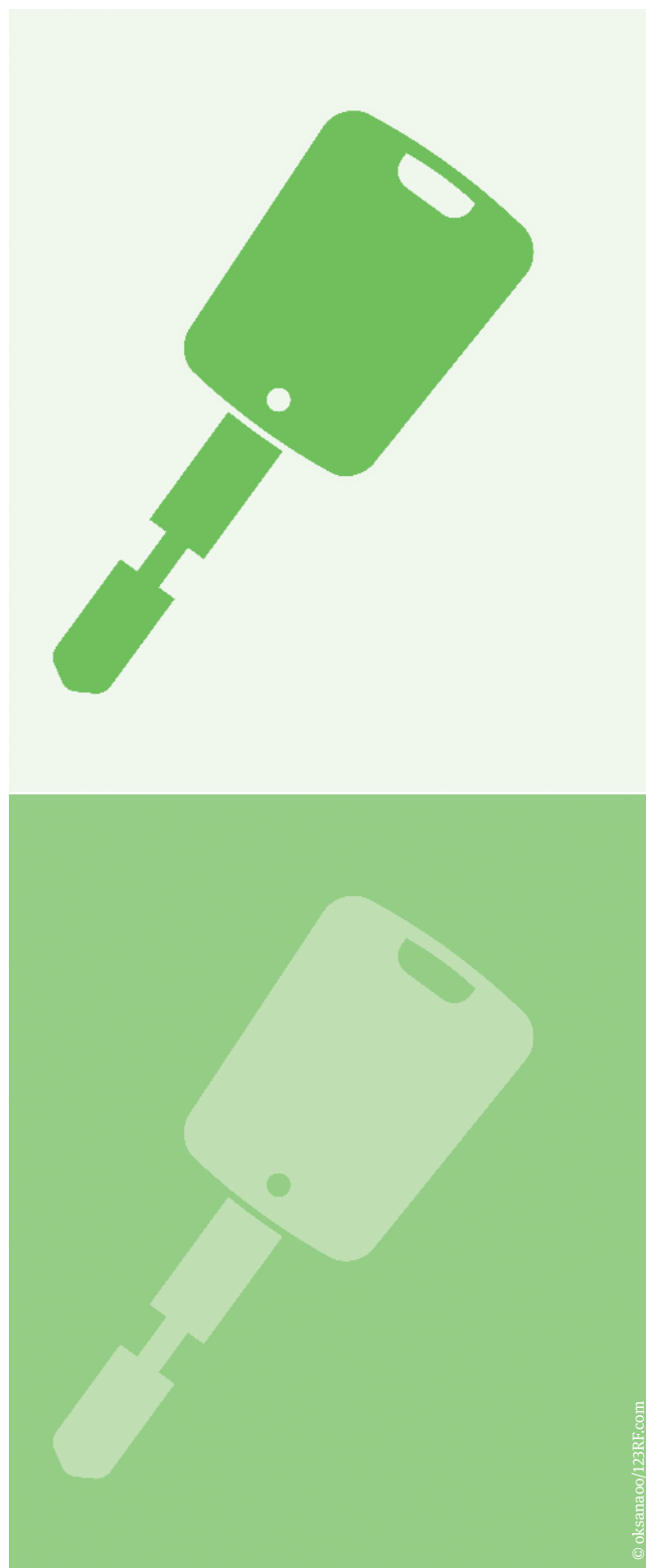
Über eine solche Situation hatte jetzt das Bayerische Landessozialgericht (LSG) zu entscheiden. Die Autofahrerin befand sich auf dem Weg vom Firmenparkplatz zur Firma und stürzte bei dem Versuch, sich umzudrehen, um zu ihrem Pkw zurückzukehren. Dieser Unfall ist ein versicherter Wegeunfall, so die Entscheidung des LSG. Aber wieso?

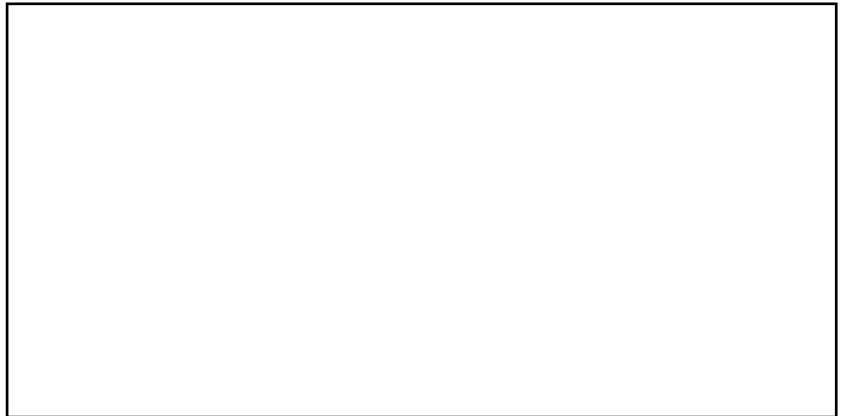
### Geringfügigkeit ist entscheidend

Welche Rechtslage gegeben ist, muss sich – so das LSG – aus der „Gesamtheit des von der versicherten Person geplanten Handelns“ ergeben. Zunächst befand sich die Beschäftigte nach dem Verlassen des Pkws auf dem unmittelbaren Weg zur Arbeitsstätte. Von diesem versicherten Weg ist sie dann abgewichen, um zurück zum Auto zu gehen – ein sogenannter Abweg. Dies ist eine Wegeunterbrechung aus privater Motivation, denn die Überprüfung, ob das Auto abgeschlossen ist, dient dem Eigentumsschutz und der Gefahrenabwehr. Sie ist somit dem privaten und nicht dem betrieblichen Interesse zuzuordnen. Ausnahmsweise sind private Wegeunterbrechungen aber dann versichert, wenn die Unterbrechung nur sehr geringfügig ist, also wenn sie ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung „nebenher“ erledigt wird – so wie in dem Fall der Beschäftigten auf dem Firmenparkplatz. Für das beabsichtigte Umdrehen, den nur etwa zwei Meter weiten Weg zurück zum Auto, den kurzen Kontrollgriff an der Tür und den anschließenden Weg zurück wären demnach nur wenige Sekunden nötig gewesen.

Dasselbe gilt im Falle eines Briefeinwurfs am Wegesrand durch einen Fußgänger oder eine Fußgängerin, welcher von der Rechtsprechung ebenfalls als versichert angesehen wird. Auch hier liegt nur eine Tätigkeit im Vorübergehen vor. Anders sieht die gleiche Situation für einen Autofahrer oder eine Autofahrerin aus: Im Fall vor dem Bundessozialgericht (*Urteil vom 31.08.2017, B 2 U 11/16 R*) verletzte sich ein Autofahrer auf dem Heimweg mit dem Pkw, als er ausstieg, um einen Brief in den Briefkasten auf dem Bürgersteig einzuwerfen. Durch den Briefeinwurf trat eine deutliche zeitliche Verzögerung des Arbeitswegs ein, denn ein Autofahrer benötige laut BSG längere Zeit durch Blinkersetzen, Anhalten, Abschnallen und Aussteigen als der Fußgänger. In diesem Fall lehnte das BSG den Versicherungsschutz daher ab. (*Bayerisches LSG vom 10.02.2021, Az.: L 3 U 54/20*)

Karl Heinz Schwirz, BGHM





## Azubi-Sonderpreis 2021/2022

Alle Sinne brauche ich – mein Gehör – meine Zukunft

Bewerbung bis 15. Mai 2022 möglich  
[www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 2900

